



alpine**rettung**schweiz

bergretter | *ausgabe 38* | *mai 2018*



Eine Stiftung von



VERSICHERUNG

Gerichtsurteil stärkt die Rettungsorganisationen

Eine Krankenversicherung weigerte sich in der Vergangenheit immer wieder, die Suchkosten zu bezahlen, die bei Rettungseinsätzen anfielen. Die ARS liess deshalb einen Fall gerichtlich beurteilen und erhielt vom Kantonsgericht St. Gallen vollumfänglich recht.

Ein Mann machte sich mittags von einer Hütte auf den ca. zweistündigen Weg zu seinem Auto. Am nächsten Morgen stand das Auto noch am gleichen Ort, vom Mann gab es keine Spur und keine Nachricht. Die Angehörigen alarmierten die Polizei, welche die Rega avisierte. Nach Rücksprache mit der Polizei wurde die Alpine Rettung für die Suche aufgeboten. Der Mann wurde schliesslich tot aufgefunden. Er war abgestürzt und hatte einen Herzinfarkt erlitten. Es war unklar, ob er wegen des Absturzes einen Herzinfarkt erlitten hatte oder ob der Absturz eine Folge des Herzinfarkts war.

Die Krankenversicherung des Verstorbenen weigerte sich, die Leistung zu übernehmen. Die «Suche zur Rettung» gelte weder in der obligatorischen Krankenversicherung noch in der Zusatzversicherung als Bestandteil der Rettung und sei somit auch nicht gedeckt. Mit diesem Argument hatte der gleiche Versicherer zuvor schon mehrmals die Vergütung für Rettungen mit Suche verweigert, vor allem wenn der Versicherte nur noch tot aufgefunden wurde. Deshalb entschied die Geschäftsleitung der ARS, den Fall gerichtlich beurteilen zu lassen.

In den Bergen können Rettungen und vor allem die Suche nach Vermissten personalintensiv und teuer sein. Nicht selten kosten Rettungseinsätze 50 000 bis 100 000 Franken, in Einzelfällen sogar mehr. Das gilt insbesondere dann, wenn die Suche mit dem Helikopter nicht mög-



Die Suche nach Vermissten braucht viel Personal, Material und Zeit. Die Frage, wer die Kosten dafür trägt, ist deshalb entscheidend.

lich ist oder nicht zum Erfolg führt. Das Anliegen der Versicherer betraf an sich nicht die Kosten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), da diese angesichts der Maximaldeckung von 5 000 Franken und der niedrigen Zahl der Fälle kaum ins Gewicht fallen. Die Versicherer wollten vielmehr die Kosten für die Zusatzversicherungen beschränken, die bei teuren Fällen den Löwenanteil tragen müssen.

Rettung im Versicherungsrecht

Rettung bedeutet umfassende Hilfe, wenn sich eine versicherte Person in einer Lage befindet, die für ihre Gesundheit oder ihr Leben eine ernsthafte Gefahr bedeutet, selbst wenn eine Gesundheitsschädigung noch gar nicht eingetreten ist. Es geht darum, Schaden zu vermei-

den. Die Gefahrensituation soll sich nicht oder nicht weiter auf die Gesundheit auswirken, und allenfalls bereits eingetretene Schädigungen psychischer oder physischer Natur sollen schnellstmöglich behandelt werden können. Der KVG-Versicherer deckt 50 Prozent der Rettungskosten bis maximal 10 000 Franken. Besteht eine Zusatzversicherung, übernimmt diese die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten mindestens zu einem erheblichen Teil. Die Bundesgesetze über die Unfallversicherung (UVG) und die Militärversicherung (MVG) kennen keine betragsmässige Beschränkung der Deckung, hier ist – anders als im KVG – auch die Leichenbergung gedeckt. Deshalb gibt es nur mit den KVG-Versicherern Diskussionen über die Leistungen für die «Suche zur Rettung».

EDITORIAL**Beruhigendes Gerichtsurteil**

Die Kantonspolizei hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind. Diese Formulierung steht so oder ähnlich in den meisten Polizeigesetzen und verpflichtet die Polizei, in Vermisstenfällen zu agieren, bis Klarheit besteht, ob Leben bedroht ist. Für die Suche im alpinen Gelände stehen seitens der Kantone unterschiedlichste Lösungsansätze zur Verfügung. Mehrheitlich bestehen Vereinbarungen mit der ARS. Bei Vermisstenfällen sind jedoch oft weitere Organisationen und Technologien im Einsatz. Etwa die Rega oder der Helikopter der Kantonspolizei Zürich für Suchflüge. Dazu kommen verschiedene technische Mittel: der IMSI-Catcher, eine mobile Sendeantenne, die das Mobiltelefon von Vermissten ortet; andere Telekommunikationsmittel oder Applikationen, die Telefone orten und deren Betriebsstatus erkennen; die Wärmebildkamera FLIR. Polizeihundeführer, Care-Teams für Angehörige und weitere Einsatzmittel komplettieren das Arsenal an Rettungskräften.

Die Durchhaltefähigkeit der Hilfsorganisationen wird bei der Suche nach Vermissten oft auf die Probe gestellt. Keinen Platz haben in dieser Phase Überlegungen dazu, wer die Kosten des Einsatzes zu tragen hat. Es ist ein No-Go, Suchanstrengungen von Kostengutsprachen der Angehörigen oder Versicherungen abhängig zu machen. Es gilt, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die richtigen Massnahmen zu treffen, um den Vermissten möglichst schnell zu finden und damit seine Überlebenschancen zu erhöhen. Dies ist der praktische Teil, anschliessend folgt die Administration, und jetzt erst sind auch die – oft leidigen – finanziellen Fragen zu regeln. Die Kosten eines Einsatzes betragen regelmässig mehrere 10 000 Franken. Umso wichtiger ist es, dass Klarheit in der Rechtslage besteht. Es ist beruhigend, wenn Gerichte die Suchkosten als Teil der zu erbringenden Versicherungsleistung bzw. als Teil der Rettungskosten anerkennen. Dies entlastet die Kantonspolizei von unliebsamen Gesprächen zur Kostentragpflicht mit den Betroffenen oder deren Angehörigen.

Markus Denzler,
Kommandant Kantonspolizei Glarus

Das Gericht hält in seinem Urteil fest, dass die Versicherungsleistung für eine Rettung nicht davon abhängt, ob zum Zeitpunkt der Alarmierung der Rettungskräfte ein Gesundheitsschaden vorliegt oder ob eine medizinische Behandlung nach der Rettung erforderlich ist. Eine solche Voraussetzung wäre unverhältnismässig und stünde im klaren Widerspruch zu den sozialversicherungsrechtlichen Interessen, da durch eine vermiedene Gesundheitsschädigung sehr viel Kosten gespart werden können. Auch würde das Festhalten an solchen Voraussetzungen erhebliche grundrechtliche Konflikte aufwerfen, nämlich Fragen zur Menschenwürde und zum Recht auf körperlich und geistige Unversehrtheit.

Zum Helfen verpflichtet

Aus Sicht von ARS und Rega ist auch deren Stiftungszweck zu beachten, der die vorbehaltlose Hilfeleistung vorschreibt. Ausserdem sind die Entscheidungsträger bei Polizei bzw. Rega und ARS gemäss Strafrecht (Art. 128 StGB betreffend «unterlassene Hilfeleistung») zur Hilfe verpflichtet. Wenn Polizei und Rettungsorganisationen untätig bleiben und sich nachträglich herausstellt, dass eine Person in Not hätte gerettet werden können, drohen den Verantwortlichen Strafverfahren, ganz abgesehen vom Imageschaden für die beteiligten Organisationen. In der Praxis arbeiten die beiden Rettungsorganisationen Rega und ARS bei der Beurteilung der Situation eng mit den Polizeikräften zusammen. Auch im Fall des verschwundenen Mannes wurden die Umstände gemeinsam analysiert, und gestützt darauf wurde der Entscheid für den Rettungseinsatz getroffen. Die Tatsache, dass nicht der Leistungsbringer allein entschieden hatte, sondern mit der Polizei die für die Personensicherheit im Kanton zuständige Stelle einbezogen worden war, war für das Gericht bei der Beurteilung des Falles mit grosser Wahrscheinlichkeit ein wichtiger Aspekt.

Gericht schützt die Rettungskräfte

Gemäss Urteil beurteilt sich die Notwendigkeit von Rettungsnahmen nach den Umständen, wie sie zum Zeitpunkt der Alarmierung der Rettungskräfte oder zum Zeitpunkt der Anordnung des Rettungseinsatzes erkennbar sind. Deshalb rechtfertigt auch eine bloss vermeintliche Gefahr für die Gesundheit – weil die Person sich

gar nicht in Gefahr befand oder bereits verstorben war – einen Einsatz, wenn Polizei und Rettungsorganisationen aufgrund der zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Umstände von einer tatsächlichen Gefahr ausgehen durften. Voraussetzung für die Leistungspflicht sind weder Kenntnis des genauen Verbleibs des Betroffenen noch die konkreten Umstände der mutmasslichen Notsituation. Wenn es keine Hinweise gibt, dass eine vermisste Person zum Beispiel in einer Hütte in Sicherheit ist, oder aber keine eindeutige und gewichtige Indizien dafür bestehen, dass sie nicht mehr am Leben ist, muss eine Rettungssituation angenommen werden.

Denn die Erfahrung zeigt, dass Personen bisweilen Abstürze in den Bergen überleben, die man eigentlich gar nicht überleben kann. Auch aus Lawinen werden immer wieder Personen lebendig geborgen, obwohl ihre Überlebenschance gering war. In bester Erinnerung ist der Fall einer Frau, die 2012 nach einem Absturz in den Appenzeller Alpen nach vier Tagen leicht verletzt geborgen werden konnte. Ohne die Hilfe wäre sie verdurstet bzw. verhungert, und das ist kein Einzelfall. Letztlich ist von einer Rettung auszugehen, solange der Tod nicht medizinisch bestätigt ist.

Das Urteil stärkt Polizei und Rettungsorganisationen in ihrer Arbeit, indem es zur finanziellen Seite der Rettung klare Aussagen macht und die Leistungspflicht der Versicherer präzisiert. Das ist wichtig, weil die Arbeit der Retter kostenintensiv ist; es braucht teure Ausrüstung und Material, Weiterbildung, Entschädigungen und Versicherungen für die Retter usw. Nur wenn die Finanzierung gewährleistet ist, ist auch die wertvolle Rettungsarbeit langfristig gesichert.

Monika Gattiker

Monika Gattiker

Dr. Monika Gattiker ist Rechtsanwältin sowie Partnerin bei Lanter Anwälte und Steuerberater. Sie ist spezialisiert auf Fragen aus dem Gesundheitswesen und Life Sciences. Sie unterstützt Rega und ARS seit Jahren bei Auseinandersetzungen mit Versicherern.